

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

legenden Behördenvereinfachung — soweit nötig, in Verbindung mit gleichen Maßnahmen des Reichs — aufzustellen, nach dessen Durchführung eine sofortige und für die Folge steigende Verbilligung der Staatsverwaltung erreicht wird. Dem nächsten Landtag sind bestimmte Vereinfachungs- und Verbilligungsvorschläge zu machen.“

Es enthalten sich der Stimme die Abgeordneten Faber, Müller, Schröder, Wempe, Wichmann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

„Der Landtag wolle die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, die Eingabe des Landesverbandes des Oldenburgischen Verbandes der Haus- und Grundbesitzervereine e. V. und die Eingabe der Handwerkskammer zu Oldenburg für erledigt erklären.“

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Holte.

## Anlage 10.

### Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 4. 2. Lesung.

Der Abgeordnete Meyer-Holte stellt den

Antrag Nr. 1:

Aufhebung des Beschlusses zum Antrag 3 der 1. Lesung und Ablehnung der Anlage 4.

Dafür stimmten die Abgeordneten Faber, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Tanzen, Wempe.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses stimmten dagegen mit Ausnahme des Abgeordneten Leffers, der sich der Stimme enthielt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wolle feststellen, welche finanzielle Wirkung die Durchführung des Antrages Nr. 2 der 1. Lesung unter Berücksichtigung der preussischen Erleichterungsbestimmungen haben wird und das Ergebnis in der nächsten Tagung dem Landtage mitteilen.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Holte.

## Anlage 11.

### Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 6: Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg. 1. Lesung.

Die Oldenburgische Handelskammer wird im Landesteil Lüneburg durch eine Zweigstelle vertreten, die aus 5 Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht. Nun hat sich das Bedürfnis herausgestellt, diese Zahl zu erhöhen, weil bei einem nicht zu vermeidenden Fernbleiben einzelner Mitglieder eine sachgemäße Beratung aller Gegenstände nicht gewährleistet ist. Die Handelskammer wünscht eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder (46) nicht, da hierdurch eine neue Gruppenein-

teilung zwischen Industrie, Großhandel und Einzelhandel notwendig werden würde. Sie will aber dem bei der Zweigstelle aufgetretenen Bedürfnis dadurch entsprechen, daß 2 weitere Stellvertreter hinzugewählt werden. Die Möglichkeit dazu wird geschaffen, daß der § 24 Absatz 2 die Fassung erhält:

Im Landesteil Lüneburg ist für jedes Mitglied mindestens 1 Stellvertreter zu wählen.

Der Ausschuß trägt keine Bedenken, der beantragten  
Aenderung zuzustimmen und stellt den

Antrag:  
Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

## Anlage 12.

### Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 6. 2. Lesung.

Anträge zur II. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetz-Entwurfs, wie er aus der  
I. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

## Anlage 13.

### Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 7 (Finanzausgleich). 1. Lesung.

Der Gesetzentwurf kann nur zu Raam kommen, wenn  
Anlage 3 und 4 zur Verabschiedung gelangen.

Wenn die Besoldungsvorlage angenommen wird, ist  
selbstverständlich — entgegen der vom Reichsfinanzminister  
vertretenen Auffassung — sowohl beim Staat wie auch bei  
den Gemeinden eine Erhöhung der Steuern erforderlich. Den  
Ländern und Gemeinden stehen dafür nur die Realsteuern  
zur Verfügung, Steuern, die nach dem Programm des  
Finanzministers — gesenkt werden sollen. — Einnahmen und  
Ausgaben des Staates und der Gemeinden sind nach dem  
bisherigen Bedarf limitiert. Ausgabenerhöhungen durch  
Maßnahmen des Reiches müßten daher naturnotwendig zu er-  
höhten Überweisungen an Länder und Gemeinden führen.  
Andernfalls müßten Ländern und Gemeinden in steigendem  
Maße durch das Reich Schwierigkeiten entstehen, die letzten  
Endes zum Nachteil des Reiches auslagern müssen.

Die Regelung in Anlage 7 ist nur ein Provisorium.  
Sie will nur den Stadtgemeinden ein Zuschlagsrecht zu  
den Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer, Hauszinssteuer  
und Gewerbesteuer) geben. Die Vorlage nimmt an, daß die  
Landgemeinden ohne dieses Zuschlagsrecht auskommen  
werden, da die Hauptbelastung der ländlichen Gemeinden in  
den Mehraufwendungen für die Lehrerbefoldungen liegen, diese  
aber bei den finanziellschwachen Gemeinden durch erhöhte Zu-  
wendungen seitens des Staates ausgeglichen werden. Die  
staatliche Garantie, daß 15% des Einkommensteueranteils  
auf alle Fälle den Gemeinden zur Verfügung bleiben, führt  
dazu, daß die Gemeinden, die bisher schon höhere Aufwen-  
dungen für ihre Lehrerbefoldungen zu machen hatten, den  
ganzen Mehrbedarf vom Staat überwiesen erhalten. Dieser  
Mehrbedarf geht allerdings nach Verbrauch der dem Staat  
etatmäßig zur Verfügung stehenden Summen zu Lasten des

Gemeindeanteils an den Mehrüberweisungen, die aus Anlaß  
des letzten Reichsfinanzausgleichsgesetzes Oldenburg zufließen.  
Er schmälert also wieder die den Gemeinden und insbesondere  
den finanziell günstiger gestellten Gemeinden zufließenden An-  
teile. Welche Wirkungen das im einzelnen haben wird, ist  
im Augenblick nicht feststellbar. Es wird insbesondere die  
Städte treffen. Da diese nach der Vorlage ein Steuerzu-  
schlagsrecht erhalten sollen, wird diese Notregelung trotz aller  
ihr anhaftenden Schwächen für eine Übergangszeit vielleicht  
tragbar sein. Die Verantwortung für diese Art Beordnung  
trifft das Reich. — Wie für das kommende Jahr die Frage  
zu beordnen ist, wie insbesondere alsdann die Frage der  
Lehrerbefoldungszuschüsse zu regeln ist, ist z. Zt. noch nicht  
zu übersehen. Sachgemäß kann diese Frage nur bei er-  
höhten Zuweisungen des Reiches gelöst werden.

Das Zuschlagsrecht der Gemeinden nach Anlage 7 ist in  
der Höhe nicht absolut begrenzt; das Zuschlagsrecht darf aber  
nur für den Mehrbedarf, der aus den Gehaltsvorschuß-  
zahlungen auf die Erhöhung der Gehälter sich ergibt, aus-  
geübt werden.

Die einmalige Lesung bei den Gemeinderatsbe-  
schlüssen gegenüber der sonstigen Vorschrift zweimaliger  
Lesung soll der Vereinfachung dienen und erscheint für diesen  
Sonderfall unbedenklich. Das gleiche gilt für die eben er-  
wähnte Abweichung von der Norm, daß das Gemeinde-  
zuschlagsrecht nicht absolut begrenzt ist.

Nach der Begründung soll auch davon abgesehen werden,  
die Verteilung des Bedarfs auf die einzelnen Steuerarten vor-  
zuschreiben; die Vorlage will gegen etwaige Mißbräuche durch  
die vorgehene ministerielle Genehmigung schützen.

Auch das erscheint für diesen Ausnahmefall unbedenklich.  
Nur ist es nach Auffassung erforderlich, eine dieser Begrün-

ding entsprechende ausdrückliche Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Seitens des Regierungsvertreters sind hiergegen Bedenken nicht erhoben.

Auf Befragen aus dem Ausschuß erklärte noch der Regierungsvertreter, daß bei denjenigen Gemeinden, die bisher schon Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen erhalten hätten, die Beihilfe nicht gekürzt werden würde, wenn aus Anlaß dieser Gesetzesvorlage keine neuen Steuern beschlossen würden.

Nach allem stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Anlage 7 mit der Maßgabe, daß dem § 1 Abs. 1 folgender Satz angefügt wird:

§ 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Mai 1927 findet dabei keine Anwendung.

Es sind 2 Eingaben eingegangen, die davon ausgehen, daß Anlage 7 nicht eingebracht werden wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingaben

- a) des Stadtmagistrats Rüstingen,
- b) des Stadtmagistrats Jever

durch die Beschlußfassung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

## Anlage 14.

### Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 7 (Finanzausgleich). 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Ein Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß Anlage 7 nur zur Verabschiedung kommen kann, wenn Anlage 4 verabschiedet ist.

Dieser Teil des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Sartong und Fröhle, stellt für den Fall der Ablehnung der Anlage 4 den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung der Anlage 7.

Der übrige Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Anlage 7 wie er sich aus den Beschlüssen zur ersten Lesung ergeben hat, auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

## Anlage 15.

### Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben

1. des Bundes Oldenburger Staatsangestellter, Vorj. Berno in Barel, vom 16./25.9.1927,
2. des Oldenburger Beamtenbundes, Vorj. Blohm in Delmenhorst, vom 16./17.10.1927,
3. des Betriebsrates II der staatlichen Behörden, gez. Ruß und Bruhn, vom 17.10.1927,
4. des Zentralverbandes der Angestellten, Ortsgruppe Oldenburg, gez. Heitmann, vom 19.10.1927, betreffend Gewährung einer einmaligen Notstandsbeihilfe an Beamte und Angestellte.

In den Eingaben wird darauf verwiesen, daß im Reiche, in fast allen Ländern und vielen Stadt- und Landgemeinden, bereits Notstandsbeihilfen den Beamten und Angestellten der untereren Gruppen gewährt worden sind. Die Petenten bitten den Landtag, auch für Oldenburg eine ähnliche Zwischenlösung vor der endgültigen Besoldungsneuregelung zu treffen. Die Vertreter der Eingabe zu 1 wünschen die Beihilfe für die Gruppen I—V, der Oldenburg. Beamtenbund für die Gruppen I—VI, ebenfalls der Betriebsrat II der staatlichen Behörden, dieser mindestens aber bis Gruppe V einschl., während

der Zentralverband der Angestellten ein Einheitsatz von mindestens 200 R.M. für ledige und verheiratete Angestellte für gerechtfertigt hält.

Die Staatsregierung ist bereit, den Beamten und Angestellten der Gruppen I—IV eine einmalige Notstandsbeihilfe zu zahlen, und zwar Verheirateten für ihre Person 30, für jedes Kind, für das ein Kinderzuschlag gewährt wird, 10 R.M., und für Ledige 20 R.M. Diese Zahlungen würden einen Gesamtaufwand von 36.700 R.M. erfordern; der Betrag könne aus laufenden Mitteln bestritten werden.



Der Ausschuß vermag Wünsche, die über den Vorschlag der Regierung hinausgehen, nicht vertreten. Er stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen,

1. den planmäßigen und nichtplanmäßigen Landesbeamten, Wartegelds- und Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Hinterbliebenenbezügen sowie Angestellten der Gruppen I bis IV eine einmalige Notstandsbeihilfe zu zahlen, und zwar Verheirateten 30 R.M.,

außerdem für jedes Kind, für das ein Kinderzuschlag gewährt wird, 10 R.M. und Ledigen 20 R.M.,

2. die durch diese Notstandsbeihilfe erforderlichen Beträge aus den laufenden Mitteln für das Rechnungsjahr 1927/28 zu decken

und ferner den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle durch die Beschlußfassung über den Antrag 1 die bezeichneten Eingaben für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

## Anlage 16.

### Selbständiger Antrag.

Das Staatsministerium wolle wegen der allgemeinen Wirtschaftslage, verursacht durch die katastrophale Lage der Landwirtschaft, nachstehende Hilfsmaßnahmen treffen, bzw. erwirken:

1. Einheitliche Ermittlung der Schäden im Lande, soweit dieses noch möglich ist.
2. Entsprechend den Feststellungen Erlass der rückständigen Einkommensteuern, Umsatzsteuern, Vermögenssteuern und Rentenbankzinsen, sowie der rückständigen Steuervorauszahlungen.
3. Erlass der am 15. November fällig werdenden Einkommensteuer- und Vermögenssteuervorauszahlungen bei den in Frage kommenden Steuerpflichtigen.
4. Allgemeine Stundung, bzw. Ermäßigung der Vermögenssteuervorauszahlung am 15. November bis zur

endgültigen Entscheidung darüber, ob die derzeitigen Einheitswerte den tatsächlichen Ertragsverhältnissen des Hauptfeststellungszeitraums 1925/27 entsprechen.

5. Festsetzung der endgültigen Hilfsmaßnahmen, welche die Staatsregierung hinsichtlich der Landessteuern zu treffen gedenkt.
6. Änderung der Bedingungen, unter denen Personalschulden in langfristige Kredite umgewandelt werden können, zumal hinsichtlich der Amerikakredite.
7. Prüfung und Beschleunigung der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, wobei die Fragen der Landeskultur in den Vordergrund zu stellen sind.
8. Von der Reichsregierung ist mit Entschiedenheit in der Zoll- und Handelspolitik die gebührende Rücksichtnahme auf die Rentabilität der Landwirtschaft zu fordern.

Fröhle.

Unterstützt durch: Sante, Echolt, Wempe, Seidkamp, Göhrs, Meyer-Sofie.

### Begründung.

Nach den wirtschaftlich außerordentlich ungünstigen vorausgegangen Jahren hat das Jahr 1927 noch schwerere wirtschaftliche Rückschläge gebracht. Überschwemmungen, in solchem Umfange und der Auswirkung hierzulande nicht gekannt, haben Verheerungen angerichtet. Infolge des anhaltenden Regentwetters sind die Ernten zu einem hohen Prozentsatz verdorben. Es sind Verluste eingetreten, und zwar vielfach allerseits an Gras, am ersten und zweiten Heuschchnitt, an Brotgetreide, Hafer, Kartoffeln, Torf usw. Erschwerend fällt dazu besonders noch die Marktlage hinsicht-

lich der Schweinepreise in den verflossenen Monaten ins Gewicht. Der Sturz der Schweinepreise führte selbst bei Außerachtlassung mancher Gestehungskosten, unter die Rentabilitätsgrenze. Besonders drückend ist die Lage der Kolonisten, der Neuanfänger in der Landwirtschaft und der Betriebe, in welchen in den letzten Jahren Erbübergänge eintraten. Die geldlichen Aufwendungen haben dazu in der Erntezeit vielfach ein erhebliches Mehr gegenüber normalen Zeiten betragen. Diese außerordentlichen Verhältnisse machen außerordentliche Maßnahmen erforderlich.

# Anlage 17.

## Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Fröhle, betreffend Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft.

Der Antrag bezweckt, die Aufmerksamkeit auf die gegenwärtige katastrophale Lage der Landwirtschaft hinzulenken und richtet an das Staatsministerium das Ersuchen auf Feststellung der Schäden im Lande, soweit dieses noch möglich ist, auf weitgehende steuerliche Berücksichtigung der Geschädigten sowie Festsetzung der endgültigen Hilfsmaßnahmen, welche die Staatsregierung hinsichtlich der Landessteuern zu treffen gedenkt. In dem Antrage wird weiter um eine Änderung der Bedingungen, unter denen die sogen. Amerika-Kredite gewährt werden, um eine Prüfung und Beschleunigung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und schließlich um die Förderung einer Zoll- und Handelspolitik, die die gebührende Rücksichtnahme auf die Rentabilität der Landwirtschaft nimmt, ersucht.

Der Antrag wurde im Ausschusse einer eingehenden Erörterung unterzogen. Seitens der Staatsregierung wurde dazu nachstehendes ausgeführt:

Die Staatsregierung folgt dem Grundsatz, daß eingetretene Schäden, deren Behebung dem davon Betroffenen wegen ihres Ausmaßes nicht zugemutet werden kann, soweit in erster Linie von der Gemeinde getragen werden müssen. Übersteigen die erforderlichen Aufwendungen auch das, was billigerweise die Gemeinde leisten kann, so muß der Amtsverband eintreten und erst dann, wenn die Anforderungen auch die Kräfte des Amtsverbandes überschreiten, ist zu prüfen, ob und in welcher Weise vom Staat Hilfe geleistet werden kann. Hieraus ergibt sich, daß es auch in erster Linie Sache der Gemeinde ist, die eingetretenen Ernteschäden, soweit zu ihrer Milderung öffentliche Hilfe in Anspruch genommen werden soll, festzustellen.

Übrigens erscheint mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit eine Ermittlung der im ganzen Lande eingetretenen Schäden nicht mehr möglich.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat dem Ministerium des Innern mitgeteilt, daß bei Unwetterschäden allgemeine Maßnahmen wie Notgebietserklärungen usw. nicht mehr in Betracht kommen, die Unwetterschäden vielmehr entsprechend seinem Erlaß vom 4. Oktober d. Js. in jedem Einzelfalle berücksichtigt werden. Durch den erwähnten Erlaß ist angeordnet worden, daß in den durch Hochwasser geschädigten Gebieten bei der Gewährung von Steuerstundungen besonders wohlwollend zu verfahren ist, und daß die Finanzämter außerdem in Fällen, in denen die Ernte zu einem sehr erheblichen Teil vernichtet ist, und die davon betroffenen Landwirte außerdem mit erheblichen Kreditrückzahlungen zu rechnen haben, die Frage eines Erlasses der rückständigen Steuern zu prüfen haben.

Auf den Erlaß, der in der Presse bekanntgegeben ist, wird hingewiesen. Er lautet:

„In letzter Zeit sind mir anlässlich der Unwetterkatastrophen der Monate August und September verschiedentlich Anträge auf Erklärung zum Notgebiet zugegangen. Die Erklärung von Notgebieten war gerechtfertigt in einer Zeit, in der sich die Einkommensteuerzahlungen ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen nach den äußeren Maßstäben der Zweiten Steuer- notverordnung (Vermögen, Umsatz) richteten. Die neuen Steuergesetze dagegen bauen nicht mehr auf derartigen

Maßstäben auf, sondern erfordern eine Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles. Es kommt deshalb nach den geltenden Vorschriften eine Erklärung zum Notgebiet, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 20. Januar 1926 IIIa 3100 ausgeführt habe, nicht mehr in Frage. Es wird übrigens auch in schwer leidenden Gebieten immer einzelne Steuerpflichtige geben, deren Leistungsfähigkeit außer Zweifel steht. Für die wirklich erheblich von Unwetterschäden Betroffenen wird aber auch, ohne daß eine Erklärung zum Notgebiet erfolgt, durch Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse das gleiche Ergebnis erzielt wie bei einer Erklärung zum Notgebiet.

Für die durch Hochwasser und ähnliche Unwetterkatastrophen geschädigten Landwirte gelten grundsätzlich die Anordnungen in meinem Erlasse vom 20. Januar 1926 — IIIa 3100 —, 26. Juni 1926 — IIIa 3500 — und 25. Mai 1927 — IIIa 2500 —. In meinem Erlasse vom 14. September 1927 — IIIa 3587 —, der nur den Herren Präsidenten einzelner Landesfinanzämter zugegangen ist, habe ich bereits angeordnet, daß in den durch Hochwasser geschädigten Gebieten besonders wohlwollend nach diesen Anordnungen zu verfahren ist. Außerdem habe ich mit Rücksicht darauf, daß die Erntearbeiten infolge von Unwetterschäden erheblich in Rückstand gekommen sind, die Herren Präsidenten einzelner Landesfinanzämter ermächtigt, zu bestimmen, daß in Bezirken, in denen in letzter Zeit besonders schlimme Unwetterschäden aufgetreten sind und sich die Erntearbeiten infolgedessen verzögert haben, von der Erhebung von Zuschlägen nach § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bei Landwirten abgesehen wird, wenn sie die Steuererklärung bis Ende Oktober einreichen. Ebenso ist unter den genannten Voraussetzungen von Maßnahmen gegen Landwirte abzusehen, wenn die Fragebogen erst bis Ende Oktober eingereicht werden. Ich bemerke ausdrücklich, daß diese Anordnungen für alle Landesfinanzamtsbezirke gelten, in deren Gebiet in den letzten Monaten außergewöhnliche Wetterschäden eingetreten sind. Über diese meine bisherigen Anordnungen hinaus erscheint es mir nach den Folgeerscheinungen der Unwetterkatastrophen in den Monaten August und September angezeigt, im einzelnen Falle auch der Frage des Erlasses von rückständiger Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Vermögenssteuer näherzutreten. Denn in den Fällen, in denen die Ernte, wie dies in einzelnen Teilen des Reiches der Fall gewesen ist, zu einem sehr erheblichen Teile vernichtet ist und die davon betroffenen Landwirte außerdem mit erheblichen Kreditrückzahlungen zu rechnen haben, ist den Landwirten mit einem Aufschub ihrer steuerlichen Verpflichtungen allein nicht gedient. Hier muß nach Prüfung der einzelnen Fälle Erlaß der Steuern eintreten. Dieser Fall ist bei der rückständigen Einkommensteuer früherer Jahre dann gegeben, wenn schon heute mit einiger Sicherheit feststeht, daß nahezu die ganze Ernte vernichtet ist, also ein Einkommen offensichtlich gar nicht in Frage kommt. Auch bei der Umsatzsteuer wird im einzelnen Falle bei ganz außergewöhnlich großen Schäden ein Erlaß, je nach Größe und Umfang der Schäden, in Erwägung zu ziehen sein. Was die Vermögenssteuer anlangt, so wird auch hier bei Landwirten, die infolge der letzten Unwetterschäden ihrer Ernte ganz oder zu einem sehr erheblichen

Teile verlustig gegangen sind, ein Teilerlaß rückständiger Vermögenssteuer in Frage kommen können.

Soweit es sich um die Frage der Stundung oder des Erlasses von Rentenbankzinsen bei den durch Hochwasser und sonstige Naturereignisse Geschädigten handelt, wird Stundungs- und Erlaßanträgen in geeigneten Fällen im Rahmen der durch den Runderlaß vom 13. Oktober 1926 — III a 3900 — erteilten Ermächtigung entsprochen werden können. Nach Lage des Falles wird vielfach von dem Erfordernis der Stellung eines besonderen Erlaßantrages und dem Nachweis der Schädigung abgesehen werden können; ich verweise hierbei auf meinen Runderlaß vom 3. August 1926 — III a 3647 —. In Fällen, in denen die Ermächtigungen nicht ausreichen, ist mir zu berichten. Über die Beträge an Rentenbankzinsen, die hiernach erlassen werden, ersuche ich eine kurze Sammelnachweisung zu führen und mir bis zum 1. Januar 1928 den Gesamtbetrag der erlassenen Zinsen für den Bezirk des Landesfinanzamts anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Ich ersuche die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter, die Finanzämter anzuweisen, da, wo wirklich die Unwetterkatastrophen der letzten Monate eine Gefährdung der Existenz der Landwirte im Gefolge haben, nach Prüfung der Verhältnisse des einzelnen Falles in wohlwollender Weise durch Erlaß aller oder eines Teiles der rückständigen Steuern zu helfen.“

Auch der Herr Präsident des Landesfinanzamts Oldenburg hat in seinem, gleichfalls in der Presse veröffentlichten Erlaß vom 11. Oktober d. J. anerkannt, daß nach einwandfreien Feststellungen viele landwirtschaftliche Betriebe seines Bezirkes durch die ungünstige Witterung der letzten Monate erhebliche Verluste erlitten haben, daß die Schäden in manchen Fällen derart hoch sind, daß in steuerlicher Beziehung weitgehende Erleichterungen geboten erscheinen und hat die erforderlichen Vorschriften für die Durchführung dieser Steuererleichterungen getroffen. Sie lauten:

„Nach einwandfreien Feststellungen haben viele landwirtschaftliche Betriebe des hiesigen Bezirkes durch die ungünstige Witterung der letzten Monate erhebliche Verluste erlitten. Die Schäden sind in ihrer Art und Höhe verschieden. Infolge der starken Niederschläge haben insbesondere die niedrig gelegenen Ländereien fast allgemein gelitten, auch ist fast überall eine mehr oder weniger starke Verunkrautung der Äcker beobachtet worden. Stellenweise ist das Getreide, das wegen der ungünstigen Witterung nicht rechtzeitig eingebracht werden konnte, stark ausgewachsen und infolgedessen nur von geringem Werte. Die Schäden sind in manchen Fällen derart hoch, daß in steuerlicher Beziehung weitgehende Erleichterungen geboten erscheinen. Die Frage, ob und in welchem Umfang Erleichterungen zu gewähren sind, ist von Fall zu Fall nach eingehender Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Pflichtigen zu entscheiden. Dabei ist einerseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen und andererseits die Belange des Reiches, der Länder und Gemeinden gebührend zu berücksichtigen. Geringfügige Schäden müssen daher außer Betracht gelassen werden, während bei den Landwirten, die tatsächlich erhebliche Verluste erlitten haben, fühlbare Erleichterungen angebracht sind. In den einzelnen Fällen werden die Feststellungen, die von anderen Behörden hinsichtlich der Zahlung von Landes- und Gemeindesteuern getroffen sind, eine geeignete Unterlage für die Entscheidung des Finanzamtes über die Entrichtung der Reichssteuern bilden. Im allgemeinen kommt für die Geschädigten zunächst die Stundung von Steuerbeträgen in Frage, damit sie einstweilen von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit werden, und das Finanzamt Zeit und Gelegenheit hat, die Erleichterungen nach Anhörung von Sachverständigen und insbesondere des zuständigen Steuer-

schusses den individuellen Verhältnissen der Geschädigten anzupassen. Von den gewährten Erleichterungen sind die einzelnen Pflichtigen sowie die Finanzkasse unverzüglich zu benachrichtigen.

In den Fällen, in denen hiernach ein Entgegenkommen notwendig erscheint, ist zu den einzelnen Steuerarten folgendes zu veranlassen:

1. Einkommensteuer. Die etwaigen rückständigen Vorauszahlungen für 15. Mai d. J. können nach dem verminderten Einkommen des Wirtschaftsjahres 1927/28 herabgesetzt werden. Auch die Vorauszahlungen am 15. November d. J. sind dem verminderten Einkommen für 1927/28 anzupassen; soweit die Steuerbescheide für 1926/27 bis Anfang November d. J. zugestellt werden, ist die Einkommensverminderung bei Festsetzung der Vorauszahlungen in dem Steuerbescheid zu berücksichtigen. Sollten die im § 100 E. St. G. vorgeschriebenen Einkommensgrenzen nicht gegeben sein, so ist die anderweitige Festsetzung auf Grund des § 106 a. D. vorzunehmen. Die Abschlußzahlung, die sich etwa in einzelnen Fällen durch die Veranlagung für 1926/27 ergibt, kann bis auf weiteres gestundet werden. Wenn einzelne Betriebe durch das Zusammenwirken mehrerer ungünstiger Umstände besonders stark gelitten haben, so wird nach Anhörung des Steueraussschusses zu prüfen sein, ob nicht der Erlaß der nachzuzahlenden Beträge angebracht erscheint.

2. Umsatzsteuer. Die nach den vorjährigen Einnahmen berechneten Vorauszahlungen, die den einzelnen Steuerpflichtigen mitgeteilt sind, werden in manchen Fällen durch die schlechten Verhältnisse des laufenden Wirtschaftsjahres nicht dem wirklichen Umsatz entsprechen. Da die Vorauszahlungen grundsätzlich den Betriebseinnahmen des maßgebenden Wirtschaftsjahres angepaßt sein sollen, wird in begründeten Fällen eine Änderung der mitgeteilten Vorauszahlungsbeträge vorzunehmen sein. Im allgemeinen wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens davon auszugehen sein, daß der Umsatz 1927/28 nicht hinter den Durchschnittssätzen zurückbleibt, die den Vorauszahlungen für 1925/26 zugrunde gelegt sind.

Im übrigen — namentlich auch hinsichtlich der Vermögenssteuer und der Rentenbankzinsen — verweise ich auf den Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 4. d. Mts. — III a 4000 usw. —.

Die Frage der Berücksichtigung der geschädigten Landwirte durch steuerliche Entlastung hinsichtlich der Reichssteuern erscheint hiermit einstweilen erschöpfend geregelt. Eine Berücksichtigung der jetzt im Gange befindlichen Nachprüfung der Feststellung der Einheitswerte kann für den laufenden Feststellungszeitraum nicht mehr in Betracht kommen, da gesetzlich für diesen Zeitraum die erstmalige Feststellung als Grundlage gilt. Änderungen auf Grund der jetzt vorgenommenen Nachprüfungen treten erst für den nächsten Steuerabschnitt ein.

Auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 19. September 1927, betreffend Erleichterungen in der Steuerzahlung der ländlichen Bevölkerung, wird hingewiesen. Weitere steuerliche Vergünstigungen für die Landwirtschaft können hinsichtlich der Landessteuern nicht in Betracht gezogen werden; auch wird mit Rücksicht auf die gespannte Lage der Finanzen des Landes die Aufwendung von Mitteln in der Form von Krediten oder Beihilfen für die geschädigten Landwirte aus Landesmitteln nicht in Betracht kommen. Dagegen soll, nachdem bekannt geworden ist, daß zur Behebung der infolge von Überschwemmungen eingetretenen Notlage in nordbrandenburgischen und vorpommerschen Kreisen Reichsmittel in größerem Umfang zur Verfügung gestellt worden sind, nachdrücklich versucht werden, auch für die Geschädigten in Oldenburg Reichsbeihilfen zu erlangen.

Die Staatsregierung ist ohne Einfluß auf die Bedingungen, unter denen die Amerikakredite der Rentenbank-Kreditanstalt den Landwirten überlassen werden können, da diese Bedingungen in der Hauptsache von dem Geldgeber aufgestellt werden. Über den Umfang der gewährten Kredite hat

die Staatsregierung auf Wunsch des Ausschusses die nachstehende Aufstellung überreicht.

Seit Anfang des Jahres 1925, also nach der Inflationszeit, bis jetzt sind an Hypotheken-Darlehen ausgegeben worden:

	Zahl der Darlehen	Gesamtbetrag	davon entfallen auf landw. Kredit	
			Zahl	Gesamtbetrag (zu I u. II nach Anschlag)
<b>I. Von der Staatlichen Kreditanstalt:</b>				
1. 8%ige Goldmarkdarlehen				
a) 1. Emission	1140	4816610,— G.M.	750	3000000,— G.M.
b) 2. Emission	610	2183425,— "	375	1350000,— "
2. 7%ige Goldmarkdarlehen	1031	4884470,— "	700	3000000,— "
3. Zwischenkredite zur Förderung des Wohnungsbaues	216	857600,— "	—	—,— "
4. aus eigenen Mitteln der Anstalt	30	148257,11 "	—	—,— "
5. Goldmarkdarlehen aus den Mitteln der Rentenbankkreditanstalt				
a) 1. Amerika-Anleihe zu 7 %	106	1050000,— "	106	1050000,— "
b) 2. Amerika-Anleihe zu 6 %	115	826642,50 "	115	826642,50 "
6. Golddiskontbankdarlehen zu 7 %	592	3450000,— "	592	3450000,— "
II. Von der LandesSparkasse sind ausgegeben an Darlehen	1158	4799744,— "	640	2836496,— "
III. Von der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt sind ausgegeben	71	483419,— "	22	200719,— "
<b>Zusammen</b>	<b>5069</b>	<b>23500167,61 G.M.</b>	<b>3300</b>	<b>15713857,50 G.M.</b>

Ferner hat die Staatliche Kreditanstalt in der Zeit vom August 1923 bis Februar 1926 auf der Grundlage von 5%igen Roggenschuldverschreibungen langfristig ausgegeben: 525 Darlehen über zusammen 19 026 200.— kg  
Davon stehen noch aus 374 Darlehen über zusammen 11 306 124,50 kg

Der Gegenwart der noch ausstehenden 5%igen Roggen-darlehen beträgt nach dem letzten Kurse der Roggen-schuldverschreibungen 1 872 290.— R.M. Davon werden entfallen auf landwirtschaftliche Darlehen etwa 220 Böste mit rund 1 100 000.— R.M.

„Die Staatsregierung ist seit Jahren bemüht, die Verbesserung der Wasserversorgung im ganzen Lande mit allen erreichbaren Mitteln zu fördern. Sie ist dazu in besonderem Maße in die Lage gesetzt worden durch die von der Deutschen Bodenkultur A.G. in Berlin gewährten Meliorationskredite. Außer umfangreichen Einzelmeliorationen sind seit dem Jahre 1924 an größeren Meliorationsarbeiten die folgenden bereits beendigt worden oder zur Zeit in der Ausführung begriffen:

Ellenserdammer Eindeichungs-genossenschaft: Deich- und Sielbau Petershorn—Dangast,  
Stedinger Sielacht: Sielneubau und Vertiefung der Binnentiefe,  
Mooriemer Sielacht: Neubau eines kleinen Siels,  
Abser Sielacht: Neubau eines Pumpwerkes,  
Wiedeler Berlatacht: desgleichen,  
Jader-Wapeler Sielacht: Vertiefung der Binnentiefe,  
Schweiburger Sielacht: Bau eines Pumpwerkes,  
Wangerländische Sielacht: Vertiefung der Binnentiefe,  
Rüstringer-Knipphauser Sielacht: desgleichen,  
Delmenhorster Wasseracht: Regulierung der Delme (Teilarbeit),  
Hajewasseracht: Regulierung der Hajegewässer (Durchstiche, Stauwerf),  
Ammerländer Wasseracht: Regulierung des Aper Tiefs (Durchstiche, Bedeckungen, Pumpwerke),

Friesoyther Wasseracht: Regulierung der Lahe und Lahe-ableiter,

IV. Ent- und Bewässerungs-genossenschaft an der oberen Hunte: Ausbau des Ent- und Bewässerungssystems.

An weiteren Arbeiten sind in Aussicht genommen oder in der Vorbereitung begriffen:

Landgemeinde Barel: Bau eines Weges nach dem Ellen-serdammer Groden,

Brater Sielacht: Errichtung eines Pumpwerkes,

Bekumer Sielacht: desgleichen,

Lechter Mühlenacht: Bau eines Berlats,

Butteler Mühlenacht: Bau eines Pumpwerkes,

Rüstringer-Knipphauser Sielacht: Vertiefung der Binnentiefe,

Wangerländische Sielacht: desgleichen,

Wangerländische Sielacht: Bau eines Schöpfwerkes,

Norder Jaderaußendeicher Berlatacht: Bau eines Pumpwerkes,

Stedinger Sielacht: Bau von 5 Pumpwerken,

Neuenhutorfer Sielacht: Bau eines neuen Siels und 2 Pumpwerke,

Mooriemer Sielacht: Bau eines Pumpwerkes,

Hajewasseracht: Entwässerung am Moorbach, 260 ha,

Kadde-Wasseracht: Regulierung des Wasserzuges 45 Molbergen, 150 ha,

Entwässerungs-genossenschaft Barjeleermoor: Bedeckung und Pumpwerke,

Hemmelsbäfer Wasseracht: Vertiefung des Hemmelsbäfer Kanals,

Delmenhorster Wasseracht: Regulierung der Delme und Delme-Zuflüsse,

Hajewasseracht: Regulierung im Tenstedter und Bokeler Bruch, 140 ha,

Friesoyther Wasseracht: Regulierung der Marka, 150 ha kultivierte Flächen,

Hunte-Wasseracht: Regulierung des Meerkanals, 45 ha,

Hajewasseracht: Regulierung des Strengen—Schieren—Bakumer Bachs, 350 ha,



Sunte-Wasseracht: Regulierung des Wasserzuges Nr. 25 und 26, 360 ha,  
 Radde-Wasseracht: Regulierung der Süd-Radde, 145 ha,  
 Neuentkirchener Wasseracht: Regulierung von Wasserzügen in der Gemeinde Neuentkirchen,  
 Hasewasseracht: Regulierung des Moorbachs, 725 ha,  
 Radde-Wasseracht: Umgehungsgraben bei der Herxumer Mühle, 88 ha,  
 Entwässerungsgenossenschaft Utende: Deich an der Zagler Ems und Pumperwerk,  
 Ammerländer Wasseracht: Regulierung der Aue unterhalb Zwijsenahn.

Die Ausführung dieser letztgenannten Arbeiten ist abhängig von der Bereitstellung von Meliorationskrediten, für welche die Reichsregierung die Mittel zur Zinsverbilligung vorläufig auf eine Dauer von 5 Jahren zur Verfügung stellen will. Es wird angenommen, daß die Kredite im Frühjahr des nächsten Jahres hereinkommen.

Die Staatsregierung hat ihre, dem Landtag bereits mehrfach klargelegte Stellungnahme nicht verlassen. Sie ist nach wie vor stets bemüht gewesen, auf die Gestaltung der Handelsverträge in der Richtung einzuwirken, daß die Interessen der Viehzucht treibenden Bevölkerung des Landes gewahrt werden. Das Ministerium ist besonders gegen die durch die Presse befanntgewordenen, von Polen verlangten Zugeständnisse eingetreten, betreffend die ungehinderte Einfuhr von Schweinefleisch aus Polen nach Deutschland zur Versorgung der deutschen Fleischwarenfabriken. Das Ministerium ist ferner noch vor kurzem mit aller Entschiedenheit dagegen eingetreten, daß im Handelsvertrage mit Dänemark diesem Zugeständnisse entweder hinsichtlich der Einfuhr warmblütiger Pferde oder sogenannter „Innereien“ aus Schlachtungen nach Deutschland eingeräumt werden.“

Zu diesen Erklärungen der Regierungsvertreter wurde aus dem Ausschuß noch besonders die Notwendigkeit betont,

auch für die Geschädigten in Oldenburg Reichsbeihilfen in ähnlichem Umfange zu erhalten, wie solche in Brandenburg und Pommern gewährt sind. Bezüglich der sogenannten Amerika-Kredite wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Regierung mit allem Nachdruck auf eine Verbesserung der Kreditbedingungen hinwirken möge.

Während ein Teil des Ausschusses der Auffassung Ausdruck gab, daß sich gegenwärtig auch außerhalb der Landkreise große Berufskreise in erheblichen Schwierigkeiten befänden und für diese nach Lage der Verhältnisse eine Staatshilfe kaum in Betracht kommen könnte, wurde demgegenüber u. a. betont, daß sich weite Kreise der oldenburgischen Landwirtschaft gerade in diesem Jahre in einer Notlage befänden, wie das seit langen Jahren nicht mehr der Fall gewesen sei. Diese außerordentliche Notlage erfordere auch außerordentliche Hilfsmaßnahmen. Deshalb sei es zu begrüßen, daß sowohl die Reichsbehörden, als auch das Ministerium sich bereitgefunden hätten, den geschädigten Landwirten auch in steuerlicher Hinsicht nach Möglichkeit entgegenzukommen. Wenn sich andere Berufskreise in ähnlichen durch Naturgewalten hervorgerufenen Schwierigkeiten befänden, so werden auch für diese die Notwendigkeit der Staatshilfe anerkannt.

Aus dem Ausschuß wurde es weiter als erbkünjt bezeichnet, so weit die Landessteuern in Betracht kommen, auch bei Einziehung von rückständigen Steuerforderungen die wirtschaftliche Lage der Steuerschuldner nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Da sich nach Auffassung des Ausschusses die Ausführungen der Regierungsvertreter durchaus in zustimmendem Sinne bewegen und somit der Zweck des selbständigen Antrages erreicht sein dürfte, stellt der Ausschuß den

Antrag:

„Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Fröhle durch die Ausführungen der Staatsregierung für erledigt erklären.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

## Anlage 18.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, im Reichsrat den von Reudellischen Reichsschulgesetz-Entwurf und jeden andern Entwurf dieses Gesetzes abzulehnen, der nicht folgenden Forderungen Rechnung trägt:

1. Dem Staat allein die Aufsicht über Lehrer und Schulen und deren Einrichtung gibt, unbeschadet der den Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung zustehenden Rechte hinsichtlich des Religionsunterrichts.

2. Die christliche Gemeinschaftsschule entsprechend den Bestimmungen des Art. 146 der Reichsverfassung als Regelschule anerkennt.
3. Die bestehenden Gemeinschaftsschulen entsprechend Art. 174 der Reichsverfassung unangetastet läßt.
4. Die Einrichtung von Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen nur auf Antrag und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten von mindestens 60 schulpflichtigen Kindern einer Gemeinde ermöglicht.
5. Alle Kosten der Durchführung des Reichsschulgesetzes dem Reiche zuweist.

Der Antragsteller:

Tanzen.

Unterstützt durch: Möller, Schmidt, Brodek, Wittje, Albers.

**Begründung.**

Der Reichsschulgesetzentwurf ist im Reichsrat abgelehnt, trotzdem dem Reichstag zugeleitet worden. Bei Annahme des Gesetzentwurfs durch den Reichstag muß der Reichsrat erneut

mit dem Gesetz befaßt werden. Die oldenburgische Regierung hat also Gelegenheit, im Reichsrat im Sinne des vorstehenden Antrages Stellung zu nehmen.

# Anlage 19.

## Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen, betr. Reichsschulgesetzentwurf.

Nach dem Antrage soll die Staatsregierung ersucht werden, im Reichsrat den jetzigen Reichsschulgesetzentwurf und jeden anderen Entwurf dieses Gesetzes abzulehnen, der nicht folgenden Forderungen Rechnung trägt:

1. Dem Staat allein die Aufsicht über Lehrer und Schulen und deren Einrichtungen gibt, unbeschadet der den Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung zustehenden Rechte hinsichtlich des Religionsunterrichts.
2. Die christliche Gemeinschaftsschule entsprechend den Bestimmungen des Art. 146 der Reichsverfassung als Regelschule anerkennt.
3. Die bestehenden Gemeinschaftsschulen entsprechend Art. 174 der Reichsverfassung unangetastet läßt.
4. Die Einrichtung von Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen nur auf Antrag und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten von mindestens 60 schulpflichtigen Kindern einer Gemeinde ermöglicht.
5. Alle Kosten der Durchführung des Reichsschulgesetzes dem Reiche zuweist.

Bekanntlich hat eine Mehrheit im Reichsrat aus verschiedenen Gründen den Reichsschulgesetzentwurf abgelehnt. Das hat die Reichsregierung nicht gehindert, den Entwurf dem Reichstage zuzuleiten. Bei etwaiger Annahme im Reichstage müßte der Reichsrat erneut mit dem Gesetz befaßt werden. Die oldenburgische Regierung hätte also Gelegenheit, im Sinne des Antrages Stellung zu nehmen.

Die Angelegenheit habe, so führte der Antragsteller zur Begründung aus, für Oldenburg dadurch eine besondere Bedeutung erhalten, daß die oldenburgische Regierung die Mehrheitsanträge Preußens abgelehnt und mit Bayern und Württemberg für den v. Reudellischen Entwurf gestimmt habe. Dieser Entwurf sei aber, wenn er Gesetz werde, von verhängnisvollster Wirkung für die künftige kulturelle und staatspolitische Entwicklung unseres deutschen Volkes. Liberale Grundsätze seien durch den Entwurf verletzt worden. Eine starke Gegenbewegung zeige sich in ganz Deutschland. Es sei notwendig, zu sagen, bei welchen wichtigen Entscheidungen die oldenburgische Regierung die Interessen des oldenburgischen wie des deutschen Volkes unrichtig beurteilt habe.

Punkt 1 des Antrages sei von grundlegender Bedeutung und bedürfe keiner Begründung.

Punkt 2 wende sich dagegen, daß entgegen der Reichsverfassung Gemeinschafts-, Bekenntnis- und weltliche Schulen gleichberechtigt nebeneinander gestellt werden sollen. Das widerspreche einer ausdrücklichen Erklärung der Regierung und der drei Mehrheitsparteien in der Nationalversammlung, in der es u. a. heißt: „Dadurch wird die für alle, also auch für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule als Regelschule aufgestellt. In dieser Auslegung sind sich die drei antragstellenden Parteien und die Regierung einig.“ Die Folgen der Bestimmungen des Ge-

setzentwurfs müßten für die Einheit und Kultur unseres Volkes verheerend sein. Das Schulwesen würde zersplittert werden. Die jährliche Mehrbelastung in Deutschland wäre mit 300 bis 500 Millionen und mehr berechnet worden.

Punkt 3 habe zwar für Oldenburg keine praktische Bedeutung. Aus der Mitverantwortlichkeit Oldenburgs für die Reichsbelange insgesamt ergebe sich aber auch die Notwendigkeit der Stellungnahme zu diesem Punkte.

Punkt 4 wolle die Zersplitterung des Schulwesens möglichst erschweren. Wenn damit auch angesichts der Verhältnisse in den größeren Städten nicht allzu viel erreicht werde, so würde die vorgesehene Erschwerung doch vielfach wirkungsvoll werden.

Punkt 5 ergebe sich nach Lage der Verhältnisse von selbst. Wenn auch Oldenburg nach jetzigem Recht konfessionelle Schulen habe, was auch in der Zukunft praktisch so bleiben werde, so sei doch andererseits für die deutsche Zukunft eine Entwicklung anzustreben, die das Volk mehr und mehr zusammenführe, statt es durch die verschiedenen Konfessionen und Weltanschauungsgruppen immer mehr zerreißt und auseinanderbringen zu lassen.

Die Stellungnahme der Regierung wie auch die nachfolgenden Verhandlungen des Ausschusses waren sehr eingehend, weshalb hier nur die wichtigeren Gesichtspunkte wiedergegeben werden können. Nachdem von Seiten der Regierung die geschichtliche Entwicklung der Angelegenheit im Reich und in Oldenburg dargelegt worden war, wobei u. a. zum Ausdruck gebracht wurde, daß letzten Endes das Weimarer Schulkompromiß die Ursache des jetzigen Streites sei, wandte sich der Vertreter der Regierung besonders der Untersuchung der Frage zu, ob der Reichsschulgesetzentwurf für Oldenburg eine geeignete Grundlage darstelle. Nach unseren Verhältnissen sei es am besten, wenn keine Änderung eintrete. In der oldenburgischen Verfassung von 1919 sei die Konfessionsschule erneut festgelegt worden. Etwas Einheitliches in bezug auf Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts habe sich i. Zt. nicht schaffen lassen. So sei man dazu gekommen, der katholischen Kirche das Recht der Überwachung des Religionsunterrichts in der Schule zuzusichern, womit alle Beteiligten einverstanden seien. Die entgegenstehende Haltung in den evangelischen Teilen der Bevölkerung habe Veranlassung gegeben, in der oldenburgischen Verfassung die Bildung eines Beständigkeitsausschusses zwischen Kirche und Schule festzulegen. Dieser Zustand habe sich bewährt. Davon sei man bei der oldenburgischen Stellungnahme zum Reichsschulgesetzentwurf ausgegangen.

Oldenburg habe danach mit dem § 2 des Entwurfs, der die drei Formen der Volksschule gleichberechtigt nebeneinanderstellt, einverstanden sein können. Die Frage, ob der Gemeinschaftsschule nach der Reichsverfassung ein Vorrang gebühre, sei nach Ansicht auch der oldenburgischen Regierung zweifelhaft. Preußen habe seine Meinung in



diesem Punkte gegenüber den früheren Reichsentwürfen mehrfach gewechselt. Im übrigen wolle der Reichsschulgesetzentwurf nicht die Frage entscheiden, ob die Gemeinschaftsschule als Regelschule anzusehen sei oder nicht (Art. 147, 1 der R.V.), sondern lediglich Bestimmungen treffen über die Ausführung des Art. 146, 2 der R.V., wo alle drei Schulformen nebeneinander gleicherweise genannt seien. Schwierig sei zudem die Überleitung von Konfessions- zu Gemeinschaftsschulen. Von Preußen sei beantragt worden, sämtliche Schulen als Gemeinschaftsschulen anzusehen und es den Erziehungsberechtigten zu überlassen, innerhalb von drei Monaten Einspruch zu erheben. Oldenburg habe sich dagegen gewandt, weil bei Annahme einer solchen Bestimmung der Kampf um die Beibehaltung der Konfessionsschule in jedes Haus auch rein katholischer Gemeinden unseres Münsterlandes getragen worden wäre, da  $\frac{1}{2}$  der Erziehungsberechtigten die Beibehaltung der katholischen Schule beantragen könne. Anderswo, wo verschiedene Weltanschauungsgruppen sich gegenüberständen, bliebe nichts anderes übrig, demnach diesen Kampf auszufechten.

Die Bestimmungen des Entwurfs über Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts (§§ 13 bis 16) habe Oldenburg abgelehnt, da diese in Widerspruch ständen mit der hier zwischen Staat, Schule und Kirche getroffenen Regelung, die sich bewährt habe. Rechtlich sei es nach Art. 149 der R.V. auch nicht unbedenklich, die im Reichsschulgesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen einseitig auf die Volksschulen anzuwenden, diese also gegenüber den höheren Schulen in eine Ausnahmestellung zu bringen. Oldenburg habe den Standpunkt vertreten, daß dieser Punkt der Regelung durch die Länder selbst überlassen bleiben solle. Nach Ablehnung eines solchen Antrages Oldenburgs habe man eine Verbesserung der Bestimmungen des Entwurfs in der Weise versucht, daß man beantragt habe, die Bestimmungen über die Einsichtnahme in den Religionsunterricht zu streichen und statt dessen zu sagen: „Näheres regelt das Landesrecht.“ In der Vollversammlung des Reichsrats sei dieser Antrag mit abgelehnt worden. Oldenburg habe bei der Schlußsitzung gegen den Entwurf gestimmt, weil

1. der Gemeinschaftsschule nach den Reichsratsbeschlüssen eine Vorrangstellung eingeräumt worden sei, und
2. die Überleitung zunächst aller Volksschulen in Gemeinschaftsschulen für Oldenburg Anzutraglichkeiten mit sich gebracht haben würde.

Die Regierung sei mit den Punkten 1, 3 und 5 des Antrages Tanzen einverstanden, mit dem Punkt 3 jedoch nur insoweit, als die im § 20 des Reichsschulgesetzentwurfs für Baden und Hessen sowie für das ehemalige Herzogtum Nassau vorgesehene Befristung des Inkrafttretens des Gesetzes um 5 bzw. 10 Jahre als in Einklang stehend mit Art. 174 der R.V. erachtet werde. Nach dem gleichen Artikel könne die Zulassung von Ausnahmen nur für Gebiete in Frage kommen, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich bestehe. Preußens Antrag, auch die Stadtgemeinden Frankfurt a. M. und Hanau mitzunehmen, ebenso Anträge anderer Länder hätten abgelehnt werden müssen. Zu Punkten 2 und 4 sei die Regierung anderer Meinung, zu Punkt 4 deswegen, weil die Zahl 60 ihres Erachtens eine zu große Verschlechterung gegenüber der in Oldenburg jetzt festgelegten Zahl von 25 bedeute.

Aus dem Ausschuf heraus wurde folgendes erwidert: Richtig sei, daß die Fassung des Schulkompromisses in der R.V. nicht völlig klar sei. Der eingangs wiedergegebenen Erklärung des Zentrums, der Demokraten und Sozialdemokraten in der Nationalversammlung sei aber j. Zt. nicht widersprochen worden. Jene seien somit in größerem Recht, die die Gemeinschafts-

schule als Regelschule ansprechen. Wenn gesagt werde, daß der Entwurf lediglich eine Ausführung des Art. 146, 2 der R.V. bedeuten, der Absatz 1 des Art. 146 somit unerörtert bleiben sollte, so sei das deswegen nicht richtig, weil der Reichsschulgesetzentwurf die Ausführung des Art. 146, 2 der R.V. in einer Weise vornehmen wolle, die dem Sinn des 1. Absatzes des Art. 146 entgegenstehe. Im übrigen komme es darauf an, ob man mehr Rücksicht auf Konfessionen als auf staatspolitische Gesichtspunkte zu nehmen bereit sei. Man dürfe bei der Frage der künftigen Beordnung des deutschen Schulwesens nicht nur von den oldenburgischen Verhältnissen ausgehen, die im Vergleich zur Gesamtentwicklung und zur Größe der Verantwortung für die Zukunft zu unbedeutend seien.

In der Gemeinschaftsschule sei der Unterricht nur konfessionell beim Religionsunterricht, während in den Bekenntnisschulen der gesamte Unterricht mehr oder weniger konfessionell beeinflusst sei. Es sei von größter Bedeutung, daß die Gemeinschaftsschule als Regelschule anerkannt bleibe, da sie die Zerspaltung unseres Volkes und der Schule verhindere. Würde der jetzige Reichsschulgesetzentwurf Gesetz, dann wäre sicher damit zu rechnen, daß zum mindesten in einigen größeren Städten unseres Landes sog. Weltanschauungsschulen eingerichtet werden müßten. Schwere Kämpfe ständen auf diesem Wege bevor. Daß bei Durchführung des preußischen Antrages, alle Volksschulen zunächst zu Gemeinschaftsschulen zu machen, mehr Unfrieden besonders im Münsterlande hervorgerufen werden solle, sei ein Irrtum. In katholischen Gemeinden werden eben die Erklärungen zur Bekenntnisschule überall herbeigeführt werden, und zwar ohne Streit. Überdies sei ja das Zentrum bei den preußischen Regierungsanträgen mit beteiligt gewesen. Dem preußischen Antrage auf Anerkennung weiterer Gemeinschaftsschulen gemäß § 174 der R.V. hätte Oldenburg zustimmen sollen, da die Anerkennung möglichst vieler Gemeinschaftsschulen im Staats- und Volksinteresse liege. Ob im übrigen die im § 20 des Entwurfs vorgesehenen Befristungen als ausreichend im Sinne des Art. 174 der R.V. anzusehen seien, müsse bestritten werden. Daß die im Punkt 4 beantragte Heraufsetzung auf die Zahl 60 eine Verschlechterung bedeuten solle, sei nur verständlich, wenn man in diesem Punkte wie auch in der Frage der Vorrangstellung der Gemeinschaftsschule lediglich ausgehe von der Rücksichtnahme auf kirchlich-konfessionelle Interessen. Es sei tief bedauerlich, daß im Reiche wieder einmal aus politischen Gründen Kompromisse geschlossen werden sollten, die das Streben des Volkes nach Einheit verhindern und im übrigen neue unübersehbare Lasten mit sich bringen würden.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fröhle, Heidkamp und Sante sind der Auffassung, daß grundsätzlich an ein neues Reichsschulgesetz mindestens die Forderung zu stellen ist, daß alle 3 Schularten dieselbe Berechtigung und die gleiche Entwicklungsmöglichkeit erhalten. Dieser Teil des Ausschusses weist darauf hin, daß nach seiner Überzeugung die Reichsverfassung keineswegs die Simultanschule als Regelschule fordert. Entscheidendes Gewicht legt dieser Teil des Ausschusses auf die Gewissensfreiheit, die in der Reichsverfassung verankert ist und die in unerträglicher Weise vergewaltigt werden würde, wenn das Bestimmungsrecht der Eltern über den Geist, in dem ihre Kinder erzogen werden sollen, beeinträchtigt würde. Die Simultanschule als Regelschule wird sicher von der überwiegenden Mehrheit der Erziehungsberechtigten abgelehnt werden.

Wiederum ein anderer Teil des Ausschusses, die Abg. Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Hartong und Weyand, weist

darauf hin, daß der von Reudell'sche Entwurf, mag man auch im einzelnen an ihm manches auszufehen haben, doch nur eine Ausführung einer in der Weimarer Verfassung festgelegten Bestimmung ist, an deren Aufrechterhaltung und Beachtung auch diejenigen Kreise größtes Interesse haben müßten, die gegen den Entwurf sind. Ferner sei es doch von erheblicher Bedeutung, daß auch die neue Oldenburger Verfassung die Konfessionalität neu festgelegt habe.

In der weiteren Besprechung wurde u. a. die Frage nach dem Begriff „Gemeinde“ unter Punkt 4 des selbständigen Antrages Tanzen aufgeworfen. Die Bezeichnung „Gemeinde“ ist dem § 6 des Reichsschulgesetzentwurfes entnommen, dessen Begründung zum Ausdruck bringt, daß unter Gemeinden im Sinne des Art. 146 der R.V. Schulbezirke zu verstehen sind, die sich dann nicht mit den politischen Gemeinden zu decken brauchen, wenn nicht die politischen Gemeinden Träger der Schulverwaltung und Unterhaltung sind. In Oldenburg ist das der Fall. Bei Annahme des Entwurfes muß dahin gestrebt werden, daß jeder Schulbezirk, d. h. Unterbezirke der Gemeinden, als Gemeinde im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Oder es ist den Ländern das Recht zu geben, dieses bei Ausführung des Gesetzes selbst zu regeln.

Die Frage, was aus dem nach der oldenburgischen Verfassung vorgesehenen sog. Verständigungsausschuß, der ein Zusammenwirken von Kirche und Schule für den evangelischen Religionsunterricht sicherstellen soll, bei Annahme des Reichsschulgesetzentwurfes werden würde, ist dahin zu beantworten, daß naturgemäß dieser Ausschuß in Wegfall käme.

Von einer zahlenmäßigen Ermittlung der bei Durchführung des jetzigen Reichsschulgesetzentwurfes entstehenden Mehrkosten für Oldenburg ist deshalb von seiten des Ausschusses Abstand genommen worden, weil in der Kürze der Zeit zuverlässige Berechnungen nicht möglich erschienen.

Der Ausschuß ist einheitlich der Auffassung, daß aus einer Reichsschulgesetzgebung für Staat und Gemeinden entstehende Mehrkosten vom Reiche zu tragen sind.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Meyer, Lahmann stimmt der Tendenz des Antrages Tanzen zu, betont aber mit Rücksicht auf Punkt 2 des Antrages, daß er unter Gemeinschaftsschule nur eine solche versteht, in der die Kinder aller Religionsbekenntnisse gemeinsam erzogen werden können. Von einem besonderen Antrage nimmt dieser Teil des Ausschusses Abstand, da nach den derzeitigen Beratungen beim Schulkompromiß die Gemeinschaftsschule ohne jede Einschränkung aufzufassen ist.

Der vorgenannte Teil des Ausschusses zusammen mit den Abgeordneten Abers und Wittje weist darauf hin, daß besonders in zwei Hauptpunkten des Antrages, Anerkennung der Gemeinschaftsschule als Regelschule und Erleichterung der Einrichtung von Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen, von seiten der Regierung eine ablehnende Haltung eingenommen wird und stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Tanzen.

Der andere Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Borisfeldt, Dammann, Dohn, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante, Wehand, bezieht sich auf die Darlegungen des Vertreters der Staatsregierung und stellt

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen:

Der selbständige Antrag des Abgeordneten Tanzen wird als durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklärt.

Im übrigen erwartet der Landtag, daß die Staatsregierung auch fernerhin bedacht ist, dem Entwurf des Reichsvolkschulgesetzes eine Form zu geben, die es möglich macht, das auf dem Gebiet des oldenburgischen Volksschulwesens geschichtlich Gewordene und die in der Verfassung des Freistaats festgelegte Beordnung des Schulwesens tunlichst unangetastet zu lassen und die aus dem Gesetz hervorgehenden Mehrkosten zu Lasten des Reiches zu legen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Abers.

## Anlage 20.

### Kurze Anfrage.

Der Landtag hat in seiner 3. Versammlung einstimmig beschlossen, eine Eingabe der Förster und Revierförster der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der Maßgabe, die Förster und Revierförster vom

1. April 1927 an zu  $\frac{1}{2}$  in Gruppe VII und zu  $\frac{1}{2}$  in Gruppe VIII einzustufen.

Warum hat das Staatsministerium diesen Beschluß nicht durchgeführt?

Deltjen.